

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 60-61

Artikel: Anti-Jury

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und um zum Feldarzt im Hauptmannsrang befördert werden zu können, wenigstens vier Jahre mit Oberlieutenantsrang gedient haben.

Ebenso verhält es sich mit den nach §. 22, 2. b. ernannten Spitalärzten.

§. 41. Um als Sanitätskommissär mit 1. Unterlieutenantsrang ernannt werden zu können, muß der Betreffende einen Infanterie-Offiziersaspirantenkurs und den in §. 45 vorgeschriebenen Unterricht befriedigend durchgemacht haben. Beförderungen finden nach Bedürfnis statt.

3. Frater.

§. 42. Die Frater sollen starke, redliche und intelligente Männer, wo möglich ärztliche Gehülfen oder mit der Krankenwartung vertraute Leute sein.

Sie werden erst, nachdem sie als Rekruten einen nach §. 45 bestimmten Unterricht befriedigend durchgemacht haben, zu Fratern mit Korporalsgrad ernannt.

Die fähigern Frater, wenn sie einige Jahre Dienst gethan haben, werden gemäß §. 11 nach Bedürfnis zum Wachmeistergrade befördert. Auch ist es gestattet, sehr tüchtige Frater mit Wachmeistergrad zu Ober-Fratern mit Feldweibelgrad zu befördern, vorzüglich für den Spitaldienst, doch höchstens im Verhältnis von 1 Ober-Frater auf 10 Frater mit Wachmeistergrad.

VIII. Vom Unterrichte für das Sanitätspersonal.

§. 43. Sämmtliches Sanitätspersonal soll vor seinem Dienstantritte einen geregelten Unterricht erhalten und es soll durch öftere Wiederholungskurse für die Erhaltung und Erweiterung der Dienstkenntnisse gesorgt werden.

§. 44. Die Eidgenossenschaft übernimmt den ersten Unterricht und die fernere Ausbildung des sämmtlichen Sanitätspersonals.

§. 45. Der Unterricht für die angehenden Feldärzte, Sanitätskommissäre und die Fraterrekruten dauert drei Wochen. Alle drei Jahre erhalten sämmtliche Frater des Bundesauszuges mit Zuziehung der neuernannten Stabsärzte und Neubeförderten Feldärzte und Sanitätskommissäre einen Wiederholungskurs von zwei Wochen.

§. 46. Der Unterricht für die Feldärzte *ic.* soll sich über alle Zweige des Sanitätswesens, dann über die Militärorganisation und die Armeeverwaltung erstrecken.

Die Sanitätsoffiziere erhalten ferner einen Reiterkurs.

Der Unterricht der Frater umfaßt das ganze Feld der Dienstpflichten und Dienstverrichtungen derselben, besonders die Erlernung der notwendigen technischen Fertigkeiten für Anlegung von Verbänden, Herstellung von Transportmitteln *ic.*

Das Nähere über das Unterrichtswesen und über die Verwendung des Sanitätspersonals beim Unterrichtsdienst der Truppen bestimmt ein eigenes Reglement.

§. 47. Der Ober-Stabsarzt überwacht das Unterrichtswesen. Beim Schlusse jedes Unterrichts-

und Wiederholungskurses nimmt er selbst eine Inspektion vor oder überträgt sie einem höhern Stabsarzte.

IX. Bekleidung und Ausrüstung des Sanitätspersonals.

§. 48. Die Uniform sowohl der Stabs-, als Feld- und Spitalärzte ist kornblumenblau mit schwarzem Sammttragen und goldenen Knöpfen. — Die Distinktionszeichen sind goldene Sternchen mit Rocktragen. Die Offiziere des Sanitätsstabes haben einen Hut, die übrigen Aerzte ein leichtes, kornblumenblaues Käppi.

Sämmtliche Stabs- und Feldärzte sind beritten, tragen eine Sibera und einen Schlepssäbel.

Als persönliche Ausrüstung hat jeder Militärarzt ein Verbandtuch in der Sibera, die Feldärzte ferner in den Pocktaschen des Sattels einige Verbandstücke und Belebungsmittel.

§. 49. Der Stabsapotheker hat eine dunkelblaue Uniform mit hellblauem Kragen, goldenen Knöpfen und Distinktionszeichen, Hut und Schlepssäbel.

§. 50. Die Sanitätskommissäre haben eine dunkelblaue Uniform mit hellblauem Kragen und Vorstoß, silberne Knöpfe und Distinktionszeichen. Der Stabs-sanitätskommissär einen Hut, die übrigen ein leichtes Käppi. Der Stabs-sanitätskommissär und die Sanitätskommissäre bei den Ambulancen sind beritten, alle haben einen Schlepssäbel.

§. 51. Die Frater haben ein leichtes Käppi wie die Feldärzte, dunkelblaue Uniform mit hellblauem Kragen und Vorstoß und weißen Knöpfen. Gradauszeichnung am Kragen. — Sie tragen ein Fäschinmesser an einem Gurt um den Leib. Als persönliche Ausrüstung haben sie eine Bulge mit Verbandzeug und Belebungsmitteln und eine Wasserflasche, ferner einen vollständigen Kasserapparat.

Das Nähere über Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung des Sanitätspersonals bestimmt ein eigenes Reglement.

Anti-Jury.

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zu dem von Ihnen über die Militär-Jury Gesagten. Ich konnte nie einsehen, weshalb man diese Lieblingspflanze einiger Theoretiker an die Stelle unserer Kriegsgerichte gesetzt hat. Wenn die Jury im Schweiz. bürgerlichen Strafprozesse schon jeder Begründung entbehrt, denn ihre Vortheile ließen sich ohne dieß Gepränge erreichen, so ist dieß im militärischen noch mehr der Fall. Gestehe man es offen, die Jury ist nicht um ihrer juristischen sondern um ihrer politischen Vorzüge in England als Palladium der Freiheit hochgeschätzt und auf dem Kontinent nachgeahmt worden. War es nicht um Volksgerichte zu haben statt Gerichte, die bloß von der Regierung ernannt sind? Wozu aber dieß bei unserer Milizarmee? Wir haben ja Alle nur ein Interesse, nur ein Ziel — für die Freiheit des Vaterlandes einzustehen. Weshalb soll aber nun die

Karl der XII. König von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

(Fortsetzung.)

Erst zwei volle Monate nach der Schlacht erklärte der Leibarzt die Wunde für geheilt. Von nun an sah man den König täglich regelmäßig kleine Ausflüchte zu Fuß und zu Pferde unternehmen. Sein Gefolge bildete dabei die allersehrsamsten Gruppen. Schweden, Polen, Kosacken und Türken, in den abentheuerlichsten Aufzügen, umgaben den König; Alles drängte sich, die Zahl seiner Begleiter zu vermehren, denn Jedem that es wohl, in der Nähe dieses Helden sich aufhalten zu dürfen; selbst die Türken vergaßen ihren Koran und ihre steifen Gebräuche, und sonnten sich freude-trunken an den Strahlen des ritterlichsten der christlichen Monarchen. So groß ist die Gewalt des Heldensinns über die Gemüther! Welchen tiefen Eindruck der König auf die Türken gemacht hatte, werden wir bald deutlicher sehen, als der Befehl ihrer Herrscher sie zwang, dem Gefeierten in Waffen gegenüber zu treten.

Am auffallendsten war es den Türken, ein gekröntes Haupt in so einfacher Kleidung umhergehen zu sehen; sie, die von einem Herrscher ohne glänzenden Schmuck, Edelsteine und Geschmeide keinen Begriff hatten. Des Königs Kleidung bestand in einem blauen Leibrock mit messingenen Knöpfen; ledernen Beinkleidern, hohen Stiefeln und einem dreieckigen Hut; Niemand hätte darin den so gefürchteten Karl XII. gesucht. Aber ein Blick auf den Mann, und die stolze gebieterische Haltung ließ unter Tausenden sogleich den König erkennen.

* * *

Der Haushalt Karls XII. und die Verpflegung der schwedischen Truppen, wurden vom Groß-Sultan gastfreundschaftlich bestritten, und zu Nebenausgaben täglich eine Summe von — nach unsern Gelde — 500 Rthln. baar gezahlt. Außerdem erhielt der König die kostbarsten Geschenke, so daß er hier eigentlich reicher an Einkünften war, als in seinem eigenen Staate. Wenn man bedenkt, daß Karl XII. nie vorher in einer Verbindung mit den Türken gestanden hatte, noch weniger, daß sie ihm irgend eine Verpflichtung schuldig waren, so muß die Freigebigkeit, mit der sie ihn überschütteten, unser Erstaunen erregen, um so mehr, da unsre verfeinerte Kultur sich schwerlich einen Begriff von einer so gastfreundschaftlichen Großmuth zu machen wissen dürfte. Es ist indessen zu bezweifeln, ob auch die Türken heut zu Tage einen ähnlichen Akt wiederholen würden.

Den Herrn v. Grothausen, seinen Liebling, ernannte der König zum Schatzmeister. Wie man im schwedischen Lager über den Werth des Geldes dachte, lehrt folgende Anekdote. Grothausen

Militärstrafrechtspflege mit diesem schwerfälligen, einer schleunigen Justiz hinderlichen Verfahren beladen werden. In einer Armee braucht man schleunige Justiz, um nöthigenfalls einem Meuterer morgen die blaue Bohne durch den Schädel zu jagen, nicht aber ein Verfahren, an dem alle Rabulisten der Welt gedoktert und das gerade bei aufgeregten Zeiten jeder Garantie einer gehörigen Rechtsprechung entbehrt; denn da ist demagogischem Geschrei — komme dasselbe von Oben oder von Unten — Thor und Thüre geöffnet. Bei einem Schwurgerichte spielt sich das Ganze mit großem theatralischem Gepränge ab, gleich einem Lust- oder Trauerspiel, je nach dem Ausgange, nur daß der Vertheidiger immer mehr oder weniger den Schauperschen Schalksnarren spielen muß. Das soll aber nicht sein, wenigstens bei Kriegsgerichten nicht. Ein solches soll nicht der Tummelplatz sein, wo ein Vertheidiger mit Theorien hoffen kann durchzudringen, welche der Menge — sei's der vornehmen oder niedern — behagen, sondern hier soll der Ernst, die sittliche Würde obwalten, der Gedanke alle Handelnden durchdringen, daß das vergangene Verbrechen gerichtet gewesen sei gegen die Ehre der Armee — gegen das Vaterland und hätte der Angeklagte auch bloß 2 Fr. gestohlen. Die Militärstrafrechtspflege muß eifern gehandhabt und durchgeführt werden, nur dann ist sie wirksam. Was nützen alle strengen Disziplinstrafen, wenn die Soldaten wissen, vor einem Kriegsgerichte werden wir milde bestraft? Man sage nicht, der Zürcher Prozeß sei eine Schwalbe, die noch lange keinen Sommer bringt; unsere Kriegsgerichte handeln durchschnittlich nicht im Geiste des Gesetzes, das wie billig ein strenges ist, und unsere obersten eidg. Räte ertheilen gar zu gern Begnadigungen. Mir will scheinen, daß ein nach dem alten Modus gebildetes Kriegsgericht, das über Rechts- und Thatfragen zugleich entscheidet, und vor dem die Zeugen persönlich abgehört werden — kein Aktenwust — das beste Institut sei. Gerade weil Gottlob und Dank die Kriegsgerichte bei uns nicht sehr viel zu thun haben, so sollten sie mit einem um so größeren Nimbus umgeben sein, und ein solcher fehlt bei einer Schwurgerichtsverhandlung. Dann sollte aber auch das Kriegsgericht ein wirkliches Militärgericht sein und keine oder nur im Nothfall Civilanwälte zugelassen werden. Der Angeklagte nehme — wie es bei den Schweizerregimentern der Fall ist — irgend einen seiner Kameraden oder einen seiner Offiziere zum Vertheidiger, der in Uniform erscheinen muß; ein solcher wird sich wohl keiner solchen pöbelhaften Ausdrücke erlauben, wie jener Zürcher Anwalt im jüngsten Falle. — Ich weiß wohl, daß diese Opposition gegen die Jury nicht Allen behagen wird, allein die Sache ist wichtig; es handelt sich um die Ehre der Armee, denn diese wird durch allzu gelinde Strafurtheile verringert, es handelt sich um das A und das O unseres Wehrwesens — um die Disziplin. —

W.